

## Richtlinie der Stadt Meißen über die Stundung von Abwasserbeiträgen

Der Stadtrat hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung am 29.05.1996 die Richtlinie der Stadt Meißen über die Stundung von Abwasserbeiträgen für folgende Stundungsmöglichkeiten von Grundstücken beschlossen.

- **I. Stundung für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke (zinslose Stundung)**

- **II. Stundung für übergroße Grundstücke (gegen Zinsen)**

- **III. Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)<**

- **IV. Verrentung (gegen Zinsen)**

**Formblatt 1 zur Stundungsrichtlinie**

**Formblatt 2 zur Stundungsrichtlinie**

### **I. Stundung für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke (zinslose Stundung)**

Die Stadt geht bei der Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke von den nachstehend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus.

#### **1. Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke (zinslose Stundung)**

1.1 Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass

a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),

b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).

1.2 Die Voraussetzung zu 1.1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

	€
<u>Ein</u> personenhaushalt	665
<u>Mehr</u> personenhaushalt	
- Haushaltvorstand	551
- Ehepartner	409
- Kinder (bis 18 Jahre)	
- bei einem Kind	307
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	358
- bei zwei Kindern je Kind	205
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil je Kind	256
- jedes weitere Kind	179
- weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	409

- 1.3 Die Beträge nach 1.2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
- a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist, und
  - b) dazu dient, z.B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

## **2. Bedingungen für die Gewährung der Stundung für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke (zinslose Stundung)**

- 2.1 Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein voraussichtlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
- 2.2 Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.
- 2.3 Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
  - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
  - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
  - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
  - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
- 2.4 Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
- a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 vom Hundert erhöht hat
  - oder
  - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
- 2.5 Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
- a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben
  - oder
  - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
- 2.6 Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek gesichert ist.

## **3. Verfahren für die Gewährung der Stundung für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke (zinslose Stundung)**

- 3.1 Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt 1 enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
- 3.2 Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Die Stundung wird mittels dem beigefügten Formblatt 2 berechnet und ausgesprochen. An Unterlagen für die Bearbeitung der Anträge zur Richtlinie der Stadt Meißen über die Stundung eigengenutzter Wohngrundstücke (zinslose Stundung) ist das in der Anlage beigefügte Formblatt 1 ausgefüllt einzureichen. Folgende Unterlagen sind außerdem hinzuzufügen:

1. Verdienstnachweis der letzten 3 Monate
2. Liquiditätsstatus der Hausbank
3. Lohnsteuerkarte des letzten Jahres
4. Grundbuchauszug
5. gegebenenfalls eidesstattliche Erklärung zum Vermögen

## **II. Stundung für übergroße Grundstücke (gegen Zinsen)**

### **1. Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung für übergroße Grundstücke (gegen Zinsen)**

1.1 Nach § 32 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung, § 222 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Sächsisches Kommunalabgabengesetz können Ansprüche vorhandener Kommunalabgaben ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der geschuldeten Beträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch aus dem Abgabenverhältnis durch den Aufschub der Realisierung nicht als gefährdet erscheinen darf.

1.2 Als übergroß und für die Stundung von Beiträgen im Sinne des Vierten Abschnitts des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder bebaut sind.

1.3 Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und so lange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 m<sup>2</sup> ist jedoch (bei bebauten und bei unbebauten Grundstücken) von der Stundungsmöglichkeit für übergroße Grundstücke ausgeschlossen.

1.4 Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt. (Beispiel: 600 m<sup>2</sup> überbaute Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 m<sup>2</sup>). Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch).

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden, lässt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m<sup>2</sup> übersteigt. Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die Stundungsmöglichkeit beim Abwasserbeitrag für diese Teilflächen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz auf die Hälfte.

### **2. Bedingungen für die Gewährung der Stundung für übergroße Grundstücke (gegen Zinsen)**

Die Verzinsung beträgt 6 vom Hundert (§ 234 Abs. 1 und 2 und § 238 Abgabenordnung -AO 1977-).

Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügung:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
- b) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- c) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Zahlungsraten

### **3. Verfahren für die Gewährung der Stundung für übergroße Grundstücke (gegen Zinsen)**

3.1 Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt, welcher formlos gestellt werden kann.

3.2 Änderungen in dem für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

An Unterlagen für die Bearbeitung der Anträge zur Richtlinie der Stadt Meißen über die Stundung für übergroße Grundstücke (gegen Zinsen) ist einzureichen:

1. Verdienstnachweis der letzten 3 Monate
2. Liquiditätsstatus der Hausbank
3. Lohnsteuerkarte des letzten Jahres
4. Grundbuchauszug
5. gegebenenfalls eidesstattliche Erklärung zum Vermögen

## **III. Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

### **1. Voraussetzungen für die Gewährung der Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

- a) Die Stadt trifft die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung.
- b) Die Einziehung des Beitrages darf bei Fälligkeit keine erhebliche Härte für den Schuldner darstellen.
- c) Der Anspruch durch die Stundung darf nicht gefährdet erscheinen.

### **2. Bedingungen für die Gewährung der Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

Die Verzinsung beträgt 6 vom Hundert (§ 234 Abs. 1 und 2 und § 238 Abgabenordnung - AO 1977-).

Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügung:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
- b) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- c) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Zahlungsraten.

### **3. Verfahren für die Gewährung der Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

3.1 Die Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen) wird nur auf Antrag gewährt, welcher formlos gestellt werden kann.

3.2 Änderungen in dem für die Gewährung der Stundung in sonstigen Fällen maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

An Unterlagen für die Bearbeitung der Anträge zur Richtlinie der Stadt Meißen über die Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen) ist einzureichen:

1. Verdienstnachweis der letzten 3 Monate
2. Liquiditätsstatus der Hausbank
3. Lohnsteuerkarte des letzten Jahres
4. Grundbuchauszug
5. gegebenenfalls eidesstattliche Erklärung zum Vermögen

**Unternehmen müssen analoge Nachweise erbringen.**

## **IV. Verrentung (gegen Zinsen)**

Nach § 22 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann zugelassen werden, dass der Beitrag bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners in Form von Rente gezahlt wird. Dabei ist der Beitrag in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist.

### **1. Voraussetzungen für die Gewährung der Verrentung (gegen Zinsen)**

1.1 Eine Gewährung der Verrentung (gegen Zinsen) ist regelmäßig dann vorzunehmen, wenn der Beitragsschuldner die mangelnde wirtschaftliche Leistungskraft nachweisen kann.

#### **1.2 Grundsatzregelung**

- a) Vorhandenes Vermögen (insbesondere Geldvermögen), Ansprüche und Forderungen, nicht aber das dem Beitragsverfahren zu Grunde liegende Immobilienvermögen, ist mit Ausnahme eines Freibetrages von 2.556,- € vorrangig zur Tilgung der Beitragsschuld einzusetzen.  
Übersteigt die Beitragsschuld 5.113,- €, so hat der Beitragsschuldner vorrangig vor Beantragung der Verrentung die erfolglose Prüfung einer Darlehensfinanzierung mit Grundschuldeintragung nachzuweisen.
- b) Übersteigt die Summe das anrechnungsfähige Einkommen und grundbesitzbezogene Aufwendungen den Eigenbedarf nicht oder nur um bis zu 10 %, so ist im Regelfall eine Verrentung für 10 Jahre vorzunehmen.
- c) Übersteigt die Summe das Einkommen und grundbesitzbezogene Aufwendungen den Eigenbedarf um mehr als 10 %, so ist die Dauer der Verrentung durch Teilung der Beitragsschuld durch den Eigenbedarf übersteigenden Betrag zu ermitteln.  
Hierbei ist im Regelfall auf volle Jahre aufzurunden.
- d) Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Verrentung von bis zu 2 Jahren, so ist von der Verrentung abzusehen und eine Stundung nach der Abgabenordnung vorzunehmen. Hierbei ist die Dauer der Stundung nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Abgabenordnung festzusetzen.

### **2. Bedingungen für die Gewährung der Verrentung (gegen Zinsen )**

Die Verzinsung beträgt 6 vom Hundert ( § 234 Abs.1 und 2 und §238 Abgabenordnung - AO 1977 - ).

Die Verrentung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügung :

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw. ),
- b) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- c) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Zahlungsraten.

### 3. Verfahren für die Gewährung der Verrentung (gegen Zinsen)

3.1 Die Verrentung (gegen Zinsen) wird nur auf Antrag des Beitragsschuldners gewährt, welcher formlos gestellt werden kann.

3.2 Änderungen in den für die Gewährung der Verrentung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

An Unterlagen für die Bearbeitung der Anträge zur Richtlinie der Stadt Meißen über die Verrentung (gegen Zinsen) ist einzureichen:

1. Verdienstnachweis der letzten 3 Monate
2. Liquiditätsstatus der Hausbank
3. Lohnsteuerkarte des letzten Jahres
4. Grundbuchauszug
5. gegebenenfalls eidesstattliche Erklärung zum Vermögen
6. Nachweis der erfolglosen Prüfung einer Darlehensfinanzierung mit Grundschuld eintragung, wenn Beitragsschuld über 5.113,- € liegt.

**Unternehmen müssen analoge Nachweise erbringen.**

### Formblatt 1 zur Stundungsrichtlinie

#### Antrag auf Stundung oder teilweise Stundung des Abwasserbeitrages nach der Richtlinie für die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke

1. Ich/Wir beantrage(n), von meiner/unsere(r) Beitragsschuld

in Höhe von

.....€

für das Grundstück Flurstück-

Nr.....

Gemarkung

.....

einen Teilbetrag von ..... € bis

.....  
zu stunden.

2. Ich/Wir werde(n) auf die Beitragsschuld bis

.....

eine Zahlung von .....€

leisten und die Restschuld in Höhe von

.....€

in

monatlichen

vierteljährlichen

halbjährlichen

jährlichen

Raten von .....€ tilgen.

3. Angaben zur Person:

.....  
Name Vorname

.....  
Straße PLZ/Wohnort Telefon

4. Angaben zur Größe des Haushalts

Ich bin alleinstehend.

In meinem/unserem Haushalt leben .....  
Personen,

davon sind vorübergehend abwesend .....  
Personen.

Grund

.....

5. Angaben zu den Familien-, Vermögens- und Eigentumsverhältnissen

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Personen mit eigenem Einkommen:

Name	Vorname	Erwerbseinkünfte (netto) monatlich	Sozialbezüge oder Renten (netto) monatlich	Sonstige Einnahmen monatlich
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Kinder:

Name	Vorname	Geburtstag
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

6. Angaben zu den Vermögensverhältnissen

6.1 Ich/Wir bin/sind Eigentümer(in) folgender Grundstücke:

	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Nutzungsart (z.B. Wohnbebauung, landwirtschaftliche Grundstücke)	Größeqm	Jährliche Nettoeinnahmen in € (z.B. Pacht-/Mieteinnahmen)
6.1.1	.....	.....	.....	.....	.....
6.1.2	.....	.....	.....	.....	.....
6.1.3	.....	.....	.....	.....	.....

(Weitere Grundstücke gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt aufführen.) (Netto-Erträge aus dem Grundbesitz sind unter Nr. 5 bei den sonstigen Einnahmen anzugeben und

zu erläutern.)

6.2 Ich/Wir sind im Besitz folgenden Vermögens: (Erträge aus dem Vermögen sind unter

Nr. 5. bei den sonstigen Einnahmen anzugeben und zu erläutern.)

6.2.1 Sparguthaben, Festgelder, Bausparguthaben insgesamt:  
..... €

6.2.2 Wertpapiere, Beteiligungen und dergleichen insgesamt:  
..... €

6.2.3 Sonstiges verwertbares Vermögen, z.B. Kunstgegenstände, Gold, Schmuck,  
Sammlungen (nur anzugeben bei einem Wert von insgesamt mehr als 5.113,-€).....€

7. Kreditverpflichtungen für Aufwendungen zur Instandhaltung des beitragspflichtigen Grundstücks

7.1 Ich/Wir habe(n) in folgenden Zeitraum die nachstehend näher beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen am Grundstück durchgeführt und dafür folgende Beträge aufgewendet:

Maßnahme	Rechnungsdatum	Zahlung am	Kosten in €
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Weitere Rechnungen ggf. auf einem zusätzlichen Blatt aufführen und die Summe hierher übertragen:

Gesamtkosten:  
..... €

7.2 Zur Finanzierung habe(n) ich/wir folgende Kredite aufgenommen:

Betrag	Vertrag vom	monatliche Rate in € (Zins und Tilgung)
.....	.....	.....
.....	.....	.....



.....	.....	.....
-------	-------	-------

.....  
.....

8. Als Unterlagen füge(n) ich/wir bei:

8.1 zum Nachweis des Nettoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden

Familienmitglieder:

Verdienstbescheinigung - einschließlich Nachweise über Ausbildungs-  
verhältnisse/-vergütung

letzte Rentenmitteilung

Nachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld und oder Arbeitslosenhilfe  
- jeweils letzte Bescheide -

Nachweis über den Bezug von Unterhaltsleistungen mit Angaben über deren  
Art und Höhe sowie über die unterhaltsberechtigten Personen.

Nachweis über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und/der  
Kriegsopferfürsorge mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen sowie  
über die bezugsberechtigten Personen - jeweils letzte Bescheide -

Nachweise bei der Veranlagung der Einkommenssteuer:

Vorauszahlungsbescheide

letzter Einkommenssteuerbescheid

Nachweise über die Verringerung der Einnahmen in den nächsten  
12 Monaten

Nachweise über Instandhaltungsmaßnahmen (Rechnungen) am  
beitragspflichtigen Grundstück und ihre Finanzierung (Kreditverträge)

8.2 Sonstige / außergewöhnliche Belastungen:

9. Erklärung

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass

9.1 die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen,

9.2 ich/wir Änderungen in den o.g. Verhältnissen der Bewilligungsstelle  
umgehend mitteilen werden,

9.3 ich/wir mir/uns bewusst bin/sind, dass unrichtige Angaben zurrückwirkenden Aufhebung der Stundung führen können.

..... den, .....

.....

Unterschriften

## Formblatt 2 zur Stundungsrichtlinie

### Ermittlung der Voraussetzungen für eine zinslose Stundung nach der Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) und normal große Grundstücke

#### I. Allgemeine Angaben

1.1

Grundstück:.....

.....

1.2

Gemarkung:.....

.....

1.3

Beitragsschuldner:.....

.....

1.4 Abwasserbeitrag

.....€

#### II. Persönliche Voraussetzungen

2. Ermittlung der Einkommensgrenze für die allgemeine zinsfreie Stundung

	Der Haushalt des Antragstellers ist ein	Grenze des monatlichen Nettoeinkommens je Person €	Maßgebliche Grenze des monatlichen Nettoeinkommens €
2.1	<input type="radio"/> Einpersonenhaushalt	665	
2.2	<input type="radio"/> Mehrpersonenhaushalt bestehend aus:		
2.2.1	<input type="radio"/> Haushaltsvorstand	551	
2.2.2	<input type="radio"/> Ehepartner	409	
2.2.3	<input type="radio"/> einem Kind unter 18 Jahren	307	
2.2.4	<input type="radio"/> einem Kind unter 18 Jahren bei alleinerziehendem Elternteil	358	
2.2.5	<input type="radio"/> zwei Kindern unter 18 Jahren, je Kind	205	
2.2.6	<input type="radio"/> zwei Kinder unter 18 Jahren bei alleinerziehendem Elternteil, je Kind	256	

2.2.7	<input type="checkbox"/> weitere(s) ..... Kind(er) unter 18 Jahren (unabhängig ob alleinerziehender Elternteil oder nicht), je Kind	179	
2.2.8	<input type="checkbox"/> weiteren ..... Personen (auch Kinder über 18 Jahre) je Person	409	

2.3 Maßgebende Grenze des monatlichen Gesamt-Netto-Einkommens:  
(Zeile 2.1 oder Summe 2.2.1 - 2.2.8) .....€

3. Das tatsächliche monatliche\* Nettoeinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

3.1	Einkommen aus unabhängiger Beschäftigung(Bezeichnung der Person)	monatliches Nettoeinkommen
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€

3.2	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit(Bezeichnung der Person)	
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€

3.3	Sonstige Einkommen(z.B. Zinsen, Mieten)	
.....	.....	.....€
.....	.....	.....€

3.4 Das monatliche Nettoeinkommen (Summe Zeile 3.1 - 3.3) von .....€

3.4.1  übersteigt die nach Zeile 2.3 maßgebende Einkommensgrenze nicht

3.4.2  übersteigt die nach Zeile 2.3 maßgebende Einkommensgrenze um .....€

3.4.3  auf den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag der Zeile 3.4.2 mit .....€ ist die monatliche Belastung aus Zins und Tilgung folgender Kredite  
anzurechnen, die vor Entstehen der Beitragsschuld zur Instandsetzung des Grundstücks aufgenommen worden sind: (Beschreibung der Maßnahmen,  
des Kreditinstitutes und der Kreditkonditionen; ggf. Unterlagen vorlegen)

.....  
.....

.....  
.....

.....  
.....

Absetzbare monatliche Verpflichtung aus Krediten

.....€

3.4.4 Es verbleibt

ein Überhang von

.....€

kein Überhang

3.5 Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung der  
allgemeinen zinslosen  
Stundung sind

3.5.1  erfüllt

3.5.2  nicht erfüllt

4. Anrechnung verwertbaren Vermögens

4.1 Auf die Beitragsschuld von

.....€

4.2 sind folgende Vermögenswerte anzurechnen, da die Verwertung  
zumutbar\* erscheint

4.2.1

.....  
.....€

4.2.2

.....  
.....€

4.2.3

.....  
.....€

---

insgesamt:

.....€

4.3 Einer zinslosen Stundung stehen also prinzipiell offen

.....€

### III. Sachliche Voraussetzungen für die zinsfreie Stundung

5. Sachliche Voraussetzungen allgemeiner Art

5.1  Das (bebaute) Grundstück dient ausschließlich Wohnzwecken und wird vom Beitragsschuldner bewohnt.

5.2  Das (bebaute) Grundstück dient auch Wohnzwecken und wird vom Beitrags-schuldner bewohnt.

5.3  Das (bebaute) Grundstück wird vom Beitragsschuldner nicht bewohnt.

5.4  Das Grundstück ist unbebaut.

5.5 Die sachlichen Voraussetzungen für eine zinsfreie Stundung

5.5.1  sind erfüllt (Zeile 6.1 oder 6.2 positiv)

5.5.2  sind nicht erfüllt (Zeile 6.3 oder 6.4 negativ)

6. Sicherung des Beitragsanspruchs

6.1  Die Stundung wird nicht über das vierte Jahr nach Zustellung des Beitrags-bescheides hinaus eingeräumt

6.2  Die Stundung soll aber das vierte Jahr nach Zustellung des Beitrags-bescheides hinaus eingeräumt werden. Deshalb ist die Bestellung einer aufschiebend bedingten Sicherungshypothek erforderlich.

Die erforderliche Sicherungshypothek ist

6.2.1  bestellt.

6.2.2  noch nicht bestellt.

Die Stundung kann deshalb unter dem Aspekt der Gefährdung des Anspruches

6.2.3  nur bis längstens .....

6.2.4  nicht eingeräumt werden.

Festgestellt!

....., den .....

.....  
Sachbearbeiter(in)

